



## Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Mobile Luftreinigungsgeräte für Grundschulen und Kitas“

Die Stadt Monheim am Rhein orientiert sich bei der Bewertung der technischen Belange an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA). Das UBA formuliert in einer Veröffentlichung vom 27.07.2021: „Die Anschaffung mobiler Luftreiniger kann aus Sicht des Bundesumweltamtes eine sinnvolle Ergänzungsmaßnahme zur Vermeidung indirekter Infektion im Unterricht sein, wenn nicht ausreichend über Fenster gelüftet werden kann und auch keine raumlufttechnischen Maßnahmen wie Zu- und Abluftanlagen zur Verfügung stehen. Der Einsatz (von mobilen Luftreinigern Anm. Bereich 71) ersetzt das regelmäßige Lüften in den Unterrichtspausen jedoch nicht.“ Das UBA verweist in dieser Veröffentlichung auf eine Schrift des VDI (Verein Deutscher Ingenieure): „Dort, wo keine fest eingebauten RLT Anlagen vorhanden sind, soll über Fenster rasch und effektiv gelüftet werden. Dort, wo nicht ausreichend über Fenster gelüftet werden kann, ist der Einsatz mobiler Luftreiniger (MLR) eine sinnvolle Maßnahme. Jedoch muss beim Einsatz von MLR weiterhin regelmäßig (an Schulen in jeder Unterrichtspause) gelüftet werden, selbst wenn dies nur eingeschränkt möglich ist.“

Damit bestätigt das UBA seine bereits in der Veröffentlichung vom 09.07.2021 ausgesprochene Empfehlung, demnach in Räumen der Kategorie 2 als Alternative, unter den oben genannten Voraussetzungen, der Einsatz von mobilen Luftreinigern sinnvoll ist. Räume der Kategorie 2 haben eingeschränkte Lüftungsmöglichkeiten (keine raumlufttechnischen Anlagen, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).

In der Stadt Monheim am Rhein werden jedoch nur Schulräume der Kategorie 1 genutzt. Räume der Kategorie 1 sind Räume mit guten Lüftungsmöglichkeiten (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen). Das UBA führt hierzu aus, dass in Räumen der Kategorie 1 der Einsatz mobiler Luftreiniger **nicht** notwendig ist, wenn richtig gelüftet wird. Das UBA verweist hierzu auf eine weitere Information „Richtig Lüften in Schulen“. Für mobile Luftreiniger in Kitas hat das UBA bisher keine Empfehlung veröffentlicht.

Das UBA führt weiter aus, dass neben der Einhaltung der Hygieneregeln (AHA Regeln) eine regelmäßige Lüftung die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen ist. Die aktuelle Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO des Landes NRW vom 13.11.2021 fordert für Schulen s. § 1 Abs. 3 und Kitas s. § 4 Abs. 1 keinen Einsatz von mobilen Luftreinigern, es wird jedoch ein regelmäßiges Lüften sowie das Einhalten der geltenden AHA Regeln gefordert.

#### Landesfördermittel:

Seit dem 27. August 2021 können Kommunen und Träger Förderanträge für mobile Luftreinigungsgeräte und einfache bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Luftaustausches in Kindertageseinrichtungen und Schulen stellen: Hierzu hat der Haushaltsausschuss des Landtages den Weg für 90,4 Millionen Euro für das Lüftungsprogramm II in Nordrhein-Westfalen freigemacht. Förderfähig sind ausschließlich Geräte oder Maßnahmen in Räumen der so genannten Kategorie 2. Das sind Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, die keine raumluftechnische Anlage besitzen oder in denen die Fenster nur kippbar sind oder es nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt gibt.

- Dies bedeutet, dass eine Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen in Monheim am Rhein nicht förderfähig ist, da dies nur Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit betrifft.

#### Bundesfördermittel:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Oktober 2020 ein Förderprogramm für stationäre raumluftechnische (RLT-) Anlagen initiiert, um das Infektionsrisiko in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation an Menschen zu senken. Die Bundesförderung stellt einen Baustein zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die weiteren Programme des Bundes und der Länder einreicht. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem bei Schulen und Kindertagesstätten, in denen sich Kinder unter 12 Jahren aufhalten. Diesen kann derzeit kein Impfangebot gemacht werden. Daher fördert das BMWi seit 11. Juni 2021 zusätzlich auch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren. Mit der aktuellen Novellierung wird die Bundesförderung um die Förderung des Einbaus von Zu-/Abluftventilatoren in den zuletzt genannten Einrichtungen erweitert. Wesentliche Punkte der Bundesförderung:

Gefördert werden die Um- und Aufrüstung sowie der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren. Der Neueinbau wird nur in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert. Hierzu gehören Kindertagesstätten und staatlich anerkannte Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende Schulen sind erfasst, sofern dort Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden. Die Zu- und Abluftventilatoren werden nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit unterstützt

- Dies bedeutet, dass mobile Luftfilteranlagen über Bundesmitteln nicht förderfähig sind und die Zu- und Abluftventilatoren nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert wird.

